

**Mitteilungsvorlage**  
vom 13.03.2023

öffentliche Sitzung

## **Anzeigepflicht gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz**

### **Beratungsreihenfolge**

Datum	Gremium
30.03.2023	Städteregionstag

### **Sach- und Rechtslage:**

Das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Erreichung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16.12.2004 ist mit Wirkung vom 01.03.2005 in Kraft getreten.

Nach § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes ist der Hauptverwaltungsbeamte verpflichtet, dem Städteregionstag (Kreistag) eine Aufstellung nach § 53 Landesbeamten-gesetz (LBG NRW) vorzulegen.

§ 53 LBG NRW enthält die Verpflichtung, eine jeden Einzelfall erfassende Aufstellung über Art und Umfang der Nebentätigkeiten sowie über die Vergütung, die der Beamte für eine genehmigungspflichtige oder eine nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4b LBG NRW nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erhalten hat, vorzulegen, wenn diese insgesamt die in der Rechtsverordnung nach § 57 LBG NRW zu bestimmende Höchstgrenze übersteigt. Gem. § 15 Nebentätigkeitsverordnung NRW (NtV) liegt die Höchstgrenze derzeit bei 1.200,00 €.

Mit der als Anlage beigefügten Übersicht kommt Herr Städteregionsrat Dr. Grüttemeier der ihm obliegenden Verpflichtung nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz nach.

Die Verwaltung bittet um Kenntnisnahme.

In Vertretung  
gez.: Nolte

**Anlage:**

Übersicht über die Nebentätigkeiten des Städteregionsrates, Herrn Dr. Grüttemeier

**Aufstellung über die Nebeneinnahmen von  
Herrn Städteregionsrat Dr. Tim Grüttemeier**

Herr Städteregionsrat Dr. Tim Grüttemeier legt aus Transparenzgründen nachfolgend die gesamten Nebeneinnahmen aus 2022 offen. Aus den weiteren Gremienmitgliedschaften wurden keine Einnahmen erzielt.

**A) Aufsichtsratsmandate und Mitgliedschaften in sonstigen Gremien mit Abführungspflicht der Nebeneinnahmen (Sitzungsgelder und Grundvergütung)**

AR = Aufsichtsrat	PA = Personalausschuss
BR = Beirat	RA = Risikoausschuss
GV = Gesellschafterversammlung	VR = Verwaltungsrat
HA = Hauptausschuss	

Lfd. Nr.	Unternehmen	Anzahl der Sitzungen	Netto-Vergütung €
1	E.V.A. GmbH, AR + GV	6 Sitzungen, Ø 2,5 Stunden	4.050,00
2	enwor GmbH, AR + GV	4 Sitzungen, Ø 2,5 Stunden	4.100,00
3	WAG, AR + GV	2 Sitzungen Ø 1,5 Stunden	204,52
4	EWV, AR + BR + PA	4 Sitzungen, Ø 2,5 Stunden	15.151,25
5	Rhein-Maas-Klinikum GmbH, AR	3 Sitzungen, Ø 3 Stunden	766,95
6	KOMPAC GmbH, AR	3 Sitzungen, Ø 1 Stunde	122,70
7	GWG StädteRegion Aachen GmbH, AR	2 Sitzungen, Ø 1,5 Stunden	100,00
8	Sparkasse Aachen, VR (Vorsitz) + HA (Vorsitz) + RA	24 Sitzungen, Ø 2,5 Stunden	26.919,00

Lfd. Nr.	Unternehmen	Anzahl der Sitzungen	Netto-Vergütung €
9	Westenergie GmbH, BR	1 Sitzung, Ø 3 Stunden	2.100,00
			<b>53.514,42</b>

Gemäß der Vorschriften zur Abführung von Einnahmen aus Nebentätigkeiten führt Herr Städteregionsrat Dr. Grüttemeier unter Berücksichtigung des in Abzug zu bringenden Höchstbetrages nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Nebentätigkeitsverordnung NRW von 27.815,69 € insgesamt 25.698,73 € an die StädteRegion Aachen ab.

**B) Aufsichtsratsmandate und Mitgliedschaften in sonstigen Gremien ohne Abführungspflicht der Nebeneinnahmen**

Lfd. Nr.	Unternehmen	Anzahl der Sitzungen	Vergütung €
1	Sparkassenzweckverband StädteRegion Aachen – Stadt Aachen, Mitglied Verbandsversammlung	2 Sitzungen, Ø 1,5 Stunden	384,00
2	ZEW – ZV Entsorgungsregion West, Mitglied Verbandsversammlung	5 Sitzungen, Ø 1,5 Stunden	530,00
3	Provinzial Rheinland Versicherungs-AG, BR	1 Sitzung, Ø 3 Stunden	2.200,00
4	RSGV – Rheinischer Sparkassen- und Giroverband, stellv. Vorstandsmitglied	2 Sitzungen, Ø 2 Stunden	1.380,00
			<b>4.494,00</b>

**C) persönliche Nebentätigkeiten in sonstigen Gremien, Gesellschaften, o.ä. ohne Abführungspflicht der Nebeneinnahmen**

Lfd. Nr.	Unternehmen	Anzahl der Sitzungen	Vergütung €
1	EVS, Vorsitzender des Beirats	2 Sitzungen, Ø 2 Stunden	1.000,00
			<b>1.000,00</b>

Hinweis: Aufgrund der Corona-Pandemie wurden diverse Sitzungen durch ein Umlaufbeschlussverfahren ersetzt. Für dieses wurden keine Sitzungsgelder gezahlt. Des Weiteren sind in der vorbenannten Aufstellung nicht der Zeitaufwand für die Vorbesprechungen der einzelnen Gremiensitzungen, für Abstimmungsgespräche mit den Geschäftsführungen oder anderen Gesellschaftern sowie die Zeit zur Sitzungsvorbereitung enthalten.